



Satzung der Münster Black Hawks e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster, Nr. 5409

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Außerordentliche Mitglieder	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	3
§ 8 Organe des Vereins	3
§ 9 Vorstand	3
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 11 Bestellung des Vorstandes	4
§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes	4
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 16 Rechnungsprüfung	6
§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Münster Black Hawks. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Münster (Westfalen) verfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen im Bereich American Football. Dies wird vor allem gewährleistet durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb unter der Aufsicht von Übungsleitern. Diese werden gegebenenfalls auch durch den Verein fortgebildet oder für Fortbildungen finanziell unterstützt. Der Verein Münster Black Hawks strebt außerdem eine möglichst baldige Aufnahme beim

Dachverband Sportfachverband für American Football, Cheerleading und Flagfootball NRW an.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können nur Mitglied werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen Einspruch erhoben werden. Sollte dem Einspruch nicht stattgegeben werden, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme zu entscheiden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als fördernde Mitglieder beitreten. Es bedarf dazu eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
Außerdem kann eine ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag in eine fördernde oder eine fördernde in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der gesamte Vorstand. Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Vereinigung (§2) stehen oder ihre Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit beeinträchtigen. Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder entspricht der ordentlichen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung oder deren Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sofern die Ehrenmitglieder nicht auch ordentliche Mitglieder des Vereins sind, haben sie kein Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritte oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlichen Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Ehrenmitglieder und Coaches sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Coaches sind aktive Mitglieder des Vereins, die der Vorstand zu Coaches ernennt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet das Präsidium. Es besteht aus drei Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident und Vorstand für Finanzen). Jedes Präsidiumsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - dem Jugendverantwortlichen
 - dem Herrenverantwortlichen
 - dem Marketingverantwortlichen

Wird ein Amt des erweiterten Vorstands nicht besetzt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

- Sowohl das Präsidium als auch der erweiterte Vorstand sind für die Zeit ihrer Tätigkeit vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des neuen Vorstandes bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zum Vertreter zu ernennen.
- (3) Die bei der Gründungsversammlung gewählten Vorstände bleiben nur bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung Anfang des Jahres 2014 im Amt. Es steht ihnen frei, sich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung wieder zur Wahl zu stellen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zur Folge haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen zu halten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer. Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht zusätzlich dem Vorstand angehören.
- (2) Der Vorstand für Finanzen legt den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht zur Prüfung vor. Darüber hinaus können die Rechnungsprüfer jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderer Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks, fällt ihr Vermögen an die Juristische Fakultät der Westfälischen Wilhelms Universität zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Förderung von Studentenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (4) Der Wegfall der steuerlichen Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung ist kein Auflösungsgrund.

Münster, den 22.03.2014